

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.20 vom 10. Januar 2022

BS Appellationsgericht, 2022-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.20

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.20 du 10 janvier 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.20 del 10 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Verfügungen der Rekurskommission der Universität Basel können gemäss § 41 Abs. 3 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (Universitätsvertrag, SG 442.400) nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Basel-Stadt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100; VGE VD.2019.134 vom 28. November 2019 E. 1.1 und VD.2015.63 vom 5. September 2016 E. 1.1). Zuständig zur Beurteilung des Rekurses ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 2.1

2.1.1 Zum Rekurs an das Verwaltungsgericht ist vorbehältlich besonderer Rekursrechte berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (§ 13 Abs. 1 VRPG). Diese Legitimationsvoraussetzungen entsprechen denjenigen von Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) (VGE VD.2017.261 vom 21. September 2018 E. 3.1 und VD.2017.103 vom 11. September 2017 E. 2.1; vgl. Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 497; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 290). Die Rekurrentin muss durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen (VGE VD.2017.261 vom 21. September 2018 E. 3.1, VD.2018.14 vom 23. März 2018 E. 1.1 und VD.2010.199 vom 19. April 2011 E. 1.2.1; vgl. Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 291; BGE 136 V 7 E. 2.1 S. 9 f. und 135 II 430 E. 1.1 S. 433). Das Interesse der Rekurrentin kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein (VGE VD.2017.261 vom 21. September 2018 E. 3.1, VD.2018.14 vom 23. März 2018 E. 1.1 und VD.2017.103 vom 11. September 2017 E. 2.1; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 291; vgl. BGE 136 V 7 E. 2.1 S. 9). Um schutzwürdig zu sein, muss das Interesse zudem aktuell sein (VGE VD.2017.261 vom 21. September 2018 E. 3.1, VD.2018.14 vom 23. März 2018 E. 1.1 und VD.2010.199 vom 19. April 2011 E. 1.2.1; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 292; vgl. BGE 135 II 430 E. 2.1 S. 434). Das die Legitimation begründende schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn die Rekurrentin mit ihrem Anliegen obsiegt und dadurch ihre tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar

beeinflusst werden kann. Der Rekurs dient nicht dazu, abstrakt die objektive Rechtmässigkeit des staatlichen Handelns zu überprüfen, sondern der Rekurrentin einen praktischen Vorteil zu verschaffen (VGE VD.2017.261 vom 21. September 2018 E. 3.1 und VD.2017.18 vom 29. Juni 2017 E. 1.2.1; vgl. BGE 141 II 307 E. 6.2 S. 312, 141 II 14 E. 4.4 S. 29; Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Auflage, Zürich 2021, N 1435). Die Legitimation kann nur bejaht werden, wenn der Rekurrentin bei Gutheissung ihres Rekurses ein effektiver praktischer Vorteil erwächst (VGE VD.2017.261 vom 21. September 2018 E. 3.1; vgl. BGE 141 II 307 E. 6.3 S. 313 und 141 II 14 E. 4.5 S. 30). Im Bereich des öffentlichen Vergabewesens wird das schutzwürdige Interesse bejaht, wenn die nicht berücksichtigte Anbieterin eine reelle Chance hat, im Falle der Gutheissung ihres Rechtsmittels den Zuschlag zu erhalten (vgl. statt vieler BGE 141 II 14 E. 4 S. 27 ff.; VGE VD.2017.179 vom 4. Januar 2018 E. 1.1). Dementsprechend kann im Bereich der Vergabe von Studienplätzen ein schutzwürdiges Interesse einer Bewerberin an einem Rekurs in der Sache nur bejaht werden, wenn sie eine reelle Chance hat, im Falle der Gutheissung ihres Rekurses einen Studienplatz zu erhalten.

2.1.2 Aufgrund ihrer prozessualen Pflicht, ihren Rekurs zu begründen (§ 16 Abs. 2 VRPG), hat die Rekurrentin die Voraussetzungen ihrer Legitimation substantiiert darzulegen, soweit sie nicht ohne Weiteres ersichtlich sind (VGE VD.2017.261 vom 21. September 2018 E. 3.6; vgl. BGE 139 II 328 E. 4.5 S. 337; Häner, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2019, Art. 48 N 2; Marantelli/Said Huber, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 48 N 5; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 291).

2.1.3 Das Recht der Parteien, während eines hängigen Verfahrens Einsicht in die Akten zu nehmen, ist Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und auf Gesetzesebene in Art. 26 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) verankert (Kiener/Rütsche/Kuhn, a.a.O., N 626). Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich grundsätzlich auf sämtliche verfahrensbezogenen Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden (BGE 132 V 387 E. 3.2 S. 389; VGE VD.2017.150 vom 14. Mai 2018 E. 2.2; Waldmann/Oeschger, a.a.O., Art. 26 N 60; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich 2013, N 494). Nicht erforderlich ist, dass die Akten den Entscheid in der Sache tatsächlich beeinflussen könnten (BGer 1C_88/2011 vom 15. Juni 2011 E. 3.4; VGE VD.2018.205 vom 29. Mai 2019 E. 2.1.2 und VD.2017.150 vom 14. Mai 2018 E. 2.2) bzw. tatsächlich als Beweismittel herangezogen werden (Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., N 494; VGE VD.2017.150 vom 14. Mai 2018 E. 2.2). Die Einsicht in Akten, die für ein bestimmtes Verfahren erstellt oder beigezogen worden sind, kann demnach nicht mit der Begründung verweigert werden, die fraglichen Akten seien für den Verfahrensausgang belanglos. Es muss vielmehr dem Betroffenen selbst überlassen sein, die Relevanz der Akten zu beurteilen (BGE 132 V 387 E. 3.2; BGer 1C_88/2011 vom 15. Juni 2011 E. 3.4; VGE VD.2018.205 vom 29. Mai 2019 E. 2.1.2 und VD.2017.150 vom 14. Mai 2018 E. 2.2; Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., N 494). Das Akteneinsichtsrecht stellt allerdings ■ wie generell der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ■ keinen Selbstzweck dar, sondern dient der Verwirklichung des materiellen Rechts (BGer 4A_40/2019 vom 2. Mai 2019 E. 4 und 4A_21/2021 vom 25. Mai 2021 E. 4.2; VGE VD.2021.64 vom 8. Juli 2021 E. 1.2.3). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehörs und damit auch des Akteneinsichtsrechts kann nur gerügt werden, wenn daran ein schutzwürdiges

Interesse besteht (vgl. BGer 4A_40/2019 vom 2. Mai 2019 E. 4, 6B_1004/2015 vom 5. April 2016 E. 1.5 und 6B_495/2015 vom 21. Januar 2016 E. 2.2; VGE VD.2021.64 vom 8. Juli 2021 E. 1.2.3). Ein solches Rechtsschutzinteresse fehlt, wenn nicht ersichtlich ist, welchen Einfluss die allfällige Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auf den Verfahrensausgang haben könnte (vgl. BGer 4A_148/2020 vom 20. Mai 2020 E. 3.2, 4A_40/2019 vom 2. Mai 2019 E. 4 und 4A_424/2018 vom 29. Januar 2019 E. 5.2.2 und 5.7; VGE VD.2021.64 vom 8. Juli 2021 E. 1.2.3; vgl. ferner BGE 143 IV 380 E. 1.4.1 S. 386). In diesem Fall ist auf die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten (vgl. BGer 4A_40/2019 vom 2. Mai 2019 E. 4) und ist der angefochtene Entscheid nicht aufzuheben (vgl. BGE 143 IV 380 E. 1.4.1 S. 386). Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass auf einen Rekurs gegen eine Zwischenverfügung, mit der die Akteneinsicht ganz oder teilweise verweigert wird, mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten ist, wenn nicht ersichtlich ist, welchen Einfluss die allfällige Verletzung des Anspruchs auf Akteneinsicht als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör auf den Ausgang des Rekurses in der Sache haben könnte. Der mögliche Einfluss auf den Verfahrensausgang ist dabei von der Rekurrentin substantiiert darzulegen, soweit er nicht ohne Weiteres ersichtlich ist (vgl. oben E. 2.1.2).

E. 2.2

2.2.1 Wie bereits erwähnt teilte die Universität Basel der Rekurrentin mit Verfügung vom 3. August 2020 mit, dass ihr aufgrund des im EMS vom 3. Juli 2020 erreichten Testergebnisses vorerst kein Studienplatz im Bachelorstudium Medizin mit der Vertiefungsrichtung Clinical Medicine zugeteilt werden könne. Dagegen meldete die Rekurrentin bei der Rekurskommission Rekurs an. Anfechtungsobjekt des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Rekurses ist eine Zwischenverfügung der Präsidentin der Rekurskommission vom 27. Januar 2021, mit der diese den Antrag der Rekurrentin auf vollständige Akteneinsicht im Rekursverfahren vor der Rekurskommission abgewiesen hat. Die Rekurrentin begründet ihren Rekurs gegen diese Verfügung ausschliesslich damit, dass die teilweise Verweigerung der Akteneinsicht ihren Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und ihren Anspruch auf ein faires Verfahren gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verletze. Unter diesen Umständen ist ein schutzwürdiges Interesse der Rekurrentin an ihrem Rekurs gegen die Zwischenverfügung vom 27. Januar 2021 aus den vorstehend dargelegten Gründen (vgl. oben E. 2.1) zu verneinen, wenn nicht ersichtlich ist, welchen Einfluss eine allfällige Verletzung ihrer Ansprüche auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren auf den Ausgang des Rekursverfahrens betreffend die Verfügung der Universität Basel vom 3. August 2020 haben könnte. Da die Möglichkeit eines Einflusses auf den Verfahrensausgang keineswegs ohne Weiteres ersichtlich ist, hätte die Rekurrentin eine solche Möglichkeit in ihrer Rekursbegründung substantiiert darlegen müssen. Trotzdem ist die anwaltlich vertretene Rekurrentin jegliche Angaben zum Erfordernis des schutzwürdigen Interesses schuldig geblieben. Daher ist auf ihren Rekurs bereits mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten. Ein Nichteintretensentscheid hat aber auch deshalb zu ergehen, weil aus den nachstehenden Gründen ein schutzwürdiges Interesse der Rekurrentin nicht ersichtlich ist.

2.2.2 Ein relevanter Einfluss der gerügten Verletzung der Ansprüche der Rekurrentin auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren auf den Ausgang des Rekursverfahrens betreffend die Verfügung vom 3. August 2020 wäre nur denkbar, wenn die Gewährung der

vollständigen Akteneinsicht der Rekurrentin ermöglichen könnte, ihren Rekurs in der Sache so zu begründen, dass im Fall der Gutheissung die Möglichkeit der Zuweisung eines Studienplatzes in Humanmedizin an die Rekurrentin bestünde. Wie dies möglich sein könnte, ist nicht ersichtlich. Aus den nachstehenden Gründen erscheint es vielmehr offensichtlich, dass die Rekurrentin unabhängig von der Akteneinsicht keine Chance hat, sich gestützt auf den EMS 2020 mit einem Rechtsmittel einen Studienplatz in Humanmedizin zu erkämpfen.

Die Rekurrentin hat beim EMS 2020 ein ausgesprochen schlechtes Testresultat erzielt. Gemäss ihrem Testbescheid vom 17. Juli 2020 erzielte sie in den sechs Aufgabengruppen ein Total von 34 von maximal 118 Punkten. Sie belegte damit den Test-Prozentrang (TP) 10 und erreichte damit den mittleren Rangplatz aller Aufgabengruppen (MR) 813. Diese beiden Werte sind relativ zu allen Teilnehmenden am EMS definiert und dadurch zwischen den Jahren vergleichbar. Sie können ins Folgejahr übernommen werden. Der TP wird basierend auf den Punktzahlen aller Teilnehmenden berechnet und zeigt an, welcher Prozentsatz ein gleich gutes oder ein schlechteres Resultat wie die betreffende Person erreicht haben. Die Differenz zu 100 gibt an, wie viele Prozent der Teilnehmenden ein besseres Resultat erreicht haben. Der TP wird direkt aus der kumulierten Häufigkeitsverteilung aller Personen berechnet, die in einem Jahr am EMS teilnahmen, und ist ganzzahlig. Werte unter 10 werden auf 10 gesetzt (Test-Info EMS 2019, S. 9 [abrufbar unter https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Lehre/Medizin/TestInfo2019_de.pdf]). Anhand des TP wird pro Disziplin (z.B. Humanmedizin) nach Massgabe der verfügbaren Studienplätze ein Grenzwert für die Zulassung zum Medizinstudium festgelegt. Liegt das eigene Testresultat über diesem Grenzwert, erhält man einen Studienplatz. Bei den Personen, die exakt diesen Grenzwert erreichen, wird, wenn deren Anzahl nicht genau der Anzahl noch freier Studienplätze entspricht, weiter mit dem MR differenziert (zum Ganzen <https://www.swissuniversities.ch/service/anmeldung-zum-medizin-studium/eignungstest/testresultate>). Das Resultat der Rekurrentin, welche beim EMS 2020 den TP 10 erreichte, bedeutet somit, dass sie zu den schlechtesten 10 % der Testabsolvierenden gehörte. 90 % der Teilnehmenden erreichten demzufolge ein besseres Ergebnis als sie. Gemäss dem Bericht 27 des ZTD zum EMS 2020, S. 10 (abrufbar unter <https://www.unifr.ch/ztd/de/assets/public/files/berichte/Bericht27.pdf>) lagen im Juli 2020 rund 3'400 Bewerbungen für einen Studienplatz in Humanmedizin mit gültigem Testergebnis vor. Davon erhielten unter Mitberücksichtigung der Überbuchung rund 1'200 Bewerbungen entsprechend 35 % einen Studienplatz und wurden rund 2'200 Bewerbungen entsprechend 65 % abgewiesen. Die Rekurrentin war demnach angesichts des niedrigsten TP weit davon entfernt, einen Studienplatz zu erhalten. Zwischen den 10 % der Bewerbungen mit dem gleichen TP wie die Rekurrentin und den 35 % der Bewerbungen, die einen Studienplatz erhalten haben, liegen mindestens 55 % der Bewerbungen. Diese unter Vorbehalt einzelner Rückzüge mehr als 1'800 Bewerbungen haben ein besseres Resultat als die Rekurrentin und hätten daher bei unveränderten Resultaten vor der Rekurrentin Anspruch auf einen Studienplatz. Es ist nicht vorstellbar und wird von der Rekurrentin mit keinem Wort dargetan, dass die Bewertung ihrer Leistungen im EMS 2020 in einem so grossen Ausmass falsch gewesen sein könnte, dass sie bei korrekter Auswertung so viele Punkte zusätzlich erzielt hätte, dass sie rund 1'800 vor ihr platzierten Teilnehmende überholt hätte. Ebenso wenig ist ersichtlich und zeigt die Rekurrentin auf, inwiefern Verfahrensfehler das Testergebnis in einem entsprechenden Ausmass verfälscht haben könnten. Schliesslich stellt die Rekurrentin auch die grundsätzliche Eignung des

EMS insgesamt oder einzelner seiner Aufgabengruppen, die Studierfähigkeit der Teilnehmenden hinsichtlich des anvisierten Medizinstudiums zu prüfen, nicht in Frage. Da auch sonst nicht ersichtlich ist, wie die Rekurrentin bei Gutheissung ihres Rekurses an die Rekurskommission einen Studienplatz in Humanmedizin zugewiesen erhalten könnte, fehlt ihr ein schutzwürdiges Interesse an ihrem Rekurs gegen die teilweise Verweigerung der Akteneinsicht.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Rekurrentin dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ (§ 30 Abs. 1 VRPG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.